

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (9)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da dem Rekurrenten gegenwärtig für seinen Sohn E. eine monatliche Kinderzulage von Fr. 10.— ausgerichtet wird, ist der von ihm zu leistende Gesamtbeitrag auf Fr. 25.— festzusetzen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. August 1957.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

26. AHV. *Die Auszahlung der Rente an Dritte kann gemäß Art. 76, Abs. 1 AHVV auch erfolgen, wenn der Rentenberechtigte zwar keiner finanziellen Unterstützung, wohl aber einer ständigen persönlichen Betreuung bedarf.*

Frau M. B., die seit 1950 Anspruch auf eine Übergangs-Altersrente hat, erhielt die Rente bis 1951 direkt ausbezahlt. Seither richtete die Ausgleichskasse die Rente dem Beistand der Berechtigten aus. Im Februar 1956 verlangte Frau M. B., die Rente sei wiederum an sie persönlich auszuzahlen. Ausgleichskasse und Rekurskommission wiesen dieses Begehren ab. Auf erhobene Berufung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Direktauszahlung der Rente aus folgenden Erwägungen abgelehnt:

Nach AHVV Art. 76, Abs. 1, kann die Ausgleichskasse zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Verwendung der Rente deren Auszahlung an eine geeignete Drittperson oder an eine Behörde vornehmen,

- wenn bewiesen wird, daß der Berechtigte die Rente nicht für sich selbst oder Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet oder dazu nicht imstande ist, und
- er deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt.

Daß die erste der beiden erwähnten Voraussetzungen erfüllt sei, muß ohne weitere Erhebungen, gestützt auf die von der Verwaltungsbehörde gemachten Angaben sowie die Schlußfolgerung, zu denen die Vorinstanz in Würdigung des Sachverhaltes gelangt ist, bejaht werden. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung scheint es, daß die Berufungsklägerin gegenwärtig nicht ganz mittellos ist, sondern noch ein Vermögen von einigen tausend Franken besitzt, das vom Beistand verwaltet wird. Was die Deckung ihres Lebensbedarfes betrifft, kann man daher nicht sagen, sie fiel unmittelbar der öffentlichen Fürsorge zur Last, wenn sie die Rente nicht für den eigenen Unterhalt verwendete.

Indessen braucht der Begriff der Fürsorge gemäß AHVV Art. 76, Abs. 1, nicht ausschließlich im strengen Sinne einer materiellen Hilfe durch wirtschaftliche Mittel für die unentbehrlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens aufgefaßt zu werden. Träfe dies zu, so wäre die Anwendung von Art. 76 gegenüber jedem Rentenberechtigten ausgeschlossen, der nicht unter Vormundschaft stünde und noch nicht von allen seinen Existenzmitteln entblößt wäre. Das kann jedoch nicht der Sinn von AHVV Art. 76 sein und auch nicht jener der grundlegenden Bestimmung von AHVG Art. 45. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist anzunehmen, daß die Fürsorge für eine psychisch labile Person auch die notwendige Überwachung ihres Verhaltens sowie die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Unmäßigkeiten umfaßt.

Im vorliegenden Fall hätte die Direktauszahlung der Rente an die Berechtigte zur Folge, daß dem Beistand und anderen Personen ihrer Umgebung die Last einer ständigen Überwachung zwecks Verhinderung von Alkoholexzessen auferlegt würde; denn solche Exzesse könnten nicht nur öffentliches Ärgernis erregen, sondern auch, wie die Erfahrung lehrt, die geistigen Störungen, welche die Berufungs-

klägerin schon mehrmals pflegebedürftig machten, wieder aufleben lassen. Die oben erwähnten Personen könnten nicht untätig zusehen; sie wären moralisch verpflichtet einzuschreiten. Somit würde die Direktauszahlung der Rente an die Berufungsklägerin Fürsorgelasten mit sich bringen, die man niemandem auferlegen dürfte, weil sie gerade mit der in Frage stehenden Verwaltungsmaßnahme leicht zu vermeiden wären.

Deshalb sind alle Voraussetzungen von AHVV Art. 76, Abs. 1, im vorliegenden Falle erfüllt.

(Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 18. Januar 1957; aus «Zeitschrift für die Ausgleichskassen», Nr. 4, vom April 1957).

Schweiz

Bern. *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.* Verwaltungsbericht 1956. Bei gleichbleibender Zahl der Fälle ist der eigentliche Unterstützungsaufwand wie andersorts weiter angestiegen und beziffert sich auf Fr. 4 725 846.— gegenüber Fr. 4 527 425.— im Vorjahr. Unter den Unterstützungsursachen stehen an erster Stelle: Alkoholismus, moralische Mängel, Untauglichkeit. Es folgen alsdann der Reihe nach körperliche Krankheit, Fehlen des Ernährers, Altersgebrechlichkeit, geistige Erkrankung, ungenügendes Einkommen, Schwachsinn usw. Die Hauspflege des Gemeinnützigen Frauenvereins wurde mit Fr. 36 000.— und die Haushilfe für Betagte und Gebrechliche mit Fr. 25 000.— subventioniert. Die Beträge werden künftig beträchtlich erhöht.

Gegenüber gewissen Kritiken seitens der privaten, freiwilligen Wohltätigkeit wird folgendes festgehalten: «Für die öffentliche Fürsorge dagegen gelten die Grundsätze des gesetzmäßigen Verwaltens, mit allen ihren Vorschriften und Grenzen im Verfahren und bei Bestimmung von Art und Maß der Unterstützung. Insbesondere trägt sie eine Mitverantwortung für die zweckmäßige Verwendung der ausbezahlten Unterstützungen. Dies erfordert eine gründliche Abklärung der Notlage und damit notgedrungen in einem gewissen Maße ein Eindringen in die persönliche Sphäre des Unterstützten. Gemeinschaftswidrige, ausbeuterische Elemente sind zu erziehen und angemessen zu behandeln. Der Selbstbehauptungswille der Unterstützten und der übrigen Bevölkerung darf nicht untergraben werden. Der öffentliche Fürsorger muß den Mut haben, durchzugreifen, wenn das im Interesse der Beteiligten oder der Gemeinschaft nötig ist.»

Die Fürsorgedirektion erfreut sich der Mitarbeit von über 130 freiwilligen Armenpflegern. Der Weiterbildung des Personals wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Ausland

Österreich. *Aus der Schweiz abgeschobene ledige Mütter.* Um dem Notstand Österreicherinnen in der Schweiz abzuhelpen, planen die Schwestern vom «Guten Hirten» in Feldkirch noch im kommenden Sommer ein Heim für die aus der Schweiz ausgewiesenen ledigen Mütter und ihre Kinder zu eröffnen. In diesem Heim sollen die unehelichen Mütter wenigstens ein vorläufiges Unterkommen finden, bis über ihr weiteres Schicksal entschieden wird. Nach «Kathpreß» werden von den rund 22 000 Österreicherinnen, die in der Schweiz nur eine kurzfristige Arbeitsbewilligung besitzen und hauptsächlich im Gebiet von Zürich in Haushaltungen und Gastbetrieben beschäftigt sind, rund 150 pro Jahr uneheliche Mütter. Statt zum Standesamt und in die Ehe führt ihr Weg in der Regel dann zur Fremdenpolizei, wo sie vor die Wahl gestellt werden, sich entweder von ihrem Kind zu trennen oder aber aus der Schweiz abgeschoben zu werden, falls der Kindsvater nicht zur Zahlung von Alimenten herangezogen werden kann. Die Mütter müßten ihr Kind nach Österreich bringen und könnten erst dann wieder auf ihren Arbeitsplatz in der Schweiz zurückkehren.